

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit  
RE vom 21.8.1967 Nr. XX 273/67  
Augsburg, 21. August 1967  
Regierung von Schwaben  
I.A.

S a t z u n g

( Sturm )

Regierungsbaudirektor

zur Änderung der Satzung über den Bebauungsplan  
Schwalbanger-Süd



134.1

Auf Grund der §§ 2 Abs. 7, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des Artikels 107 der Bayerischen Bauordnung vom 1. August 1962 (GVBl. S. 179) erläßt die Stadt Neuburg a.d. Donau folgende mit Entschließung der Regierung von Schwaben vom 21.08.1967 Nr. XX 273/67..... genehmigte

S a t z u n g :

§ 1

Die mit RE vom 17.3.1966 Nr. XX 3083/65 gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes genehmigte Satzung vom 11.10.1965 über den Bebauungsplan Schwalbanger-Süd wird wie folgt geändert:

1) § 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Geltungsbereich

(1) Für das Gebiet mit der Begrenzung

- Straße Am Schwalbanger, und zwar vom Flurstück 1787/1 bis ca. 60 Meter östlich der Einmündung der Höchstädtstraße in die Straße Am Schwalbanger / von dort in südlicher Richtung bis zu einem Punkt, der 5 Meter östlich der Südostecke des Flurstückes 2811 liegt / weiter nach Osten bis zur Südwestecke des Flurstückes 2813 / von diesem Punkt aus in südlicher Richtung bis

zur Mitte des Flurstückes 4036 / in westlicher Richtung bis zur Südwestecke des Flurstückes 1783 und in nördlicher Richtung entlang der Westgrenzen der Flurstücke 1783, 1794/14 - 9 unter Einbeziehung der Flurstücke 1788/5 und 1787/1 -

gilt die Bebauungsplanzeichnung vom 3.11.1966, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Außer den aus der Planzeichnung ersichtlichen Festsetzungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

2) § 4 der Satzung wird wie folgt neu gefaßt:

#### Einfriedungen

- (1) Die Höhe der Einfriedungen einschließlich des Sockels darf 1,20 Meter nicht überschreiten.
- (2) Die höchstzulässige Sockelhöhe bei durchbrochenen Einfriedungen wird mit 0,25 Meter festgelegt.

#### § 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Neuburg a.d. Donau, den 23.1.1967  
Stadt Neuburg a.d. Donau

*Lauber*

( Lauber )

Oberbürgermeister